

Telefon: 0 233-39979
Telefax: 0 233-39977

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung I Sicherheit und
Ordnung
Verkehrssicherheit und Mobilität
Radverkehr und Öffentlicher
Raum
KVR-I/313

Anbringen von Markierungen für Radfahrer im Bereich der Einmündung Fernpaßstraße / Albert-Roßhaupter-Straße

Empfehlung Nr. 14-20 / E 03085 der Bürgerversammlung
des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019

Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 18141

Beschluss des Bezirksausschusses des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 24.03.2020

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark hat am 19.11.2019 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungsempfehlung zielt darauf ab, dass im Bereich der Radwegfurt an der Albert-Roßhaupter-Straße über die Fernpaßstraße ein Symbol „Fahrrad“ (weiß) mit einem Linksabbiegepfeil markiert und zusätzlich ein Wegweiser für Radverkehr in Richtung Partnachplatz errichtet wird.

Auf der Nord-West-Seite der Albert-Roßhaupter-Straße befindet sich zwischen dem Fußgänger/Radfahrer-Übergang und der Einmündung zur Fernpaßstraße ein Zweirichtungsradweg. Eine Weiterfahrt entlang der Albert-Roßhaupter-Straße nach der Einmündung Fernpaßstraße in linker Fahrtrichtung ist untersagt. Radfahrende in Richtung Partnachplatz müssen über die Fernpaßstraße weiterfahren. Zur Verdeutlichung dieser Radverkehrsführung ist es erforderlich, im Bereich der Radwegfurt die o.g. Symbole zu markieren sowie den Wegweiser für Radfahrende anzubringen. Durch die zusätzliche Beschilderung und den Markierungen kann der Radverkehr seine Verhaltensweise besser anpassen.

Das Kreisverwaltungsreferat hat eine entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung erstellt. Bis zur Ausführung der Beschilderungs- und Markierungsarbeiten durch das Baureferat – Verkehrszeichenbetrieb bitten wir noch um etwas Geduld.

Der Empfehlung Nr.14-20 / E 03085 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark am 19.11.2019 wird damit entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Evelyne Menges und der Verwaltungsbeirat für den Zuständigkeitsbereich Straßenverkehr, Herr Stadtrat Richard Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Im Bereich der Radwegfurt an der Albert-Roßhaupter-Straße über die Fernpaßstraße wird ein Symbol „Fahrrad“ (weiß) mit einem Linksabbiegepfeil markiert sowie ein Wegweiser für Radfahrende Richtung Partnachplatz errichtet.
2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 03085 der Bürgerversammlung des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark vom 19.11.2019 ist damit satzungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 07. Stadtbezirkes Sendling-Westpark der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Keller

Dr. Böhle
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 532

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 07

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 07 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 07 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 07 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Kreisverwaltungsreferat - HA I/313

zur weiteren Veranlassung.

Am

Kreisverwaltungsreferat - GL / 532